



22-08-1996

1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] e
[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

28.095/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 27. Juni 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen BELGACOM gerichtete Klage untersucht, die auf folgenden Fakten beruht:

- Einem deutschsprachigen Bewohner des deutschen Sprachgebietes ist eine in französischer Sprache abgefaßte Werbung für die "Axis Calling Card" zugesandt worden.
- Es ist einem deutschsprachigen Bewohner des deutschen Sprachgebietes nicht möglich, über die Rufnummer 0800-12313 des Axis-Kundendienstes Erläuterungen in deutsch zu bekommen.

Gemäß Artikel 41 § 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) bedienen sich die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen (D-F-N), die diese Privatpersonen benutzt haben.

Kennen diese Dienststellen die Sprachzugehörigkeit der Privatperson nicht, liegt eine widerlegbare Vermutung vor, der zufolge die Sprache des Gebietes, in dem die Privatperson wohnt, zugleich ihre Sprache ist.

Für einen Einwohner des deutschen Sprachgebietes ist diese Sprache somit Deutsch.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß diese Klage zulässig und begründet ist.

Sie ersucht Sie, ihr mitzuteilen, welche Folge dem vorliegendem Gutachten gegeben wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan Vande Lanotte, Vizepremierminister und Minister des Innern, an Herrn J. Goossens, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von BELGACOM, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.